

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/5/26 92/03/0021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/13 90/03/0114 2

Stammrechtssatz

Für die Meldepflicht nach§ 4 Abs 5 StVO kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht auf die Art der Beschädigung noch darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist

(Hinweis E 27.6.1986, 86/18/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030021.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at